

vereinbaren, wie sie mit den Früchten ihrer Zusammenarbeit verfahren wollen, ob zum Beispiel die Partner das Produkt an Dritte weitergeben dürfen. „Es ist nur zu empfehlen, alles gleich von Anfang an klar zu definieren und festzuhalten“, empfiehlt Schartel.

### **Entwickler dürfen miteinander sprechen, nur nicht über vertriebs- und absatzrelevante Fragen**

Um nicht in den Konflikt mit dem Kartellrecht zu geraten, ist es vor allem wichtig, dass sich die Mitarbeiter beider Seiten streng innerhalb der Bahnen bewegen, die ihnen der kartellrechtlich geprüfte Kooperationsvertrag vorgibt. „Wenn im Kontext der Kooperation mit Renault-Nissan zum Beispiel vertraglich vereinbart wird, dass die Partner eine gemeinsame Fahrzeugplattform entwickeln, und sich daran eine gemeinsame Fahrzeugfertigung anschließt, unterstützen wir die Fachbereiche, die mit der Umsetzung des Kooperationsprojektes zu tun haben, mit einem ‚maßgeschneiderten‘ Kartellrechts-Leitfaden zu dieser konkreten Zusammenarbeit“, sagt

Dr. Klaus Benner, Leiter Kartellrecht bei Daimler. „In der Praxis hat es sich bewährt, die Mitarbeiter mit ‚Dos and Don'ts‘ für die zu beachtenden kartellrechtlichen Rahmenbedingungen zu sensibilisieren, was im Hinblick auf die konkrete Zusammenarbeit erlaubt ist und was nicht.“ In diesem Beispielfall seien die gemeinsamen Aktivitäten der Kooperationspartner auf die Entwicklung der Fahrzeugplattform und die gemeinsame Fahrzeugfertigung auf dieser Plattform beschränkt. Das bedeute vor allem, dass der Vertrieb der auf der gemeinsamen Fahrzeugplattform gefertigten Fahrzeugmodelle getrennt voneinander und im Wettbewerb zueinander stattfinden müsse. Dies hätten die Partner in den massgeblichen Verträgen im Einklang mit dem europäischen Kartellrecht so festgelegt. „Im Kartellrechts-Leitfaden weisen wir die Mitarbeiter deshalb daraufhin, dass sie zum Beispiel nicht über vertriebs- und absatzrelevante Themen sprechen dürfen.“, erläutert Benner. So lasse sich das Bewusstsein der Mitarbeiter für die aus kartellrechtlicher Sicht zu beachtenden Rahmenbedingungen bei der Umsetzung einer grundsätzlich zulässigen Kooperation schärfen.

Anke Stachow

## EINKAUFSKOOPERATIONEN: UNTERSCHIEDLICHE WEGE – EIN ZIEL

**Dr. Daniela Hattenhauer**, Rechtsanwältin bei Heuking Kühn Lüer Wojtek in Frankfurt am Main, zu Fragen der vertraglichen Ausgestaltung und Organisation von Einkaufskooperationen.

### **Wie wird die Einkaufsgemeinschaft vertraglich ausgestaltet, wie wird sie organisiert?**

Hier gibt es verschiedene privatrechtliche und auch öffentlich-rechtliche Möglichkeiten. Unternehmen können beispielsweise einen entsprechenden Kooperationsvertrag schließen. Die Einkaufsgemeinschaft ist dann oftmals eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Ferner ist es auch möglich, dass Unternehmen eine rechtlich selbstständige Einkaufsgemeinschaft bilden und sich an dieser gesellschaftsrechtlich beteiligen. Dies geschieht häufig in Form einer GmbH. Auch eine Genossenschaft wäre beispielsweise möglich.

### **Was muss bei entsprechenden Einkaufskooperationen beachtet werden?**

Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle der Beteiligung öffentlicher Häuser gegebenenfalls die Pflicht zur Einhaltung des europäischen oder nationalen Vergaberechts besteht. Das bedeutet, dass der Vergabe von Lieferaufträgen und dem Abschluss von Rahmenverträgen grundsätzlich Ver-

gabeverfahren voranzugehen haben. Bei der Beteiligung öffentlicher Häuser an einer

Einkaufskooperation ist grundsätzlich auch das Gebot der losweisen Vergabe zu berücksichtigen, nach dem die Leistungen grundsätzlich in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) vergeben werden müssen. Für die praktische Umsetzung dieser Gebote kommt es auf den jeweiligen Einzelfall an.

### **Was ist bei länderübergreifenden Einkaufskooperationen zu beachten?**

In diesem Fall kann grundsätzlich das Recht eines jeden Staates relevant werden, in dem ein Unternehmen der Einkaufskooperation seinen Sitz hat. Hier kommt es auf die rechtliche Ausgestaltung der Einkaufskooperation an. Im Vergabe- und im Kartellrecht kann es auch in EU-Staaten zum Teil unterschiedliche Regelungen geben, auch wenn dieselben europaweiten Vorgaben existieren.

